



Infobrief

„Überbrückungshilfe II“

Die Bundesregierung hat mit dem aktuell aufgelegten Konjunkturprogramm ein weiteres Unterstützungsprogramm für Unternehmer geschaffen, die unter den Folgen der Corona-Pandemie leiden - die sog. Überbrückungshilfe II.

Grundsätzlich Anspruch auf diese Förderung haben Unternehmer, die einen

- Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 - gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen
- Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt - in den Monaten April bis August 2020 - gegenüber dem Vorjahreszeitraum

verzeichnet haben.

Die Förderung wird wie folgt ermittelt:

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch (bisher 80 % der Fixkosten),
- 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % (bisher 50 % der Fixkosten) und
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 % (bisher bei mehr als 40 % Umsatzeinbruch).

Im Vergleich zur Überbrückungshilfe I werden die Höchstbeträge nicht mehr berücksichtigt.

Des Weiteren wird die Personalkostenpauschale von 10 % auf 20 % erhöht.



Die Überbrückungshilfe II kann nur über einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in digitaler Form beim Bayerischen Wirtschaftsministerium gestellt werden. Im Nachgang muss der tatsächliche Umsatzrückgang nachgewiesen werden - eventuell zu viel ausbezahlte Fördergelder müssen zurückbezahlt werden. Ebenso kann es bei der Schlussabrechnung dazu kommen, dass sich Nachzahlungen ergeben. Diese werden den Unternehmern nachträglich ausgezahlt. Auch dies hat in digitaler Form über einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu erfolgen.

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat November entspricht nicht der Überbrückungshilfe II. Wir werden Sie hierzu informieren, sobald uns verbindliche Informationen vorliegen. Nach aktuellem Stand ist die Rechtslage hierzu nicht geklärt.

Tipp für Selbstbucher:

Um sicherzustellen, dass Ihnen zustehende Fördergelder nicht verloren gehen, raten wir Ihnen, baldmöglichst auf Grundlage Ihrer Buchhaltung festzustellen, ob die oben genannten Voraussetzungen vorliegen. Ist dies der Fall, bitten wir Sie, Kontakt mit Ihrem Steuerberater aufzunehmen, damit über die Kanzlei ein entsprechender Antrag auf Überbrückungshilfe II gestellt werden kann.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.